

**Niedersächsische Bauordnung
(NBauO)
Vom 3. April 2012**

Anhang

(zu § 60 Abs. 1)

Verfahrensfreie Baumaßnahmen

Übersicht

1.

Gebäude

2.

Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen

3.

Leitungen und Anlagen für Lüftung, Klimatisierung, Wasser- oder Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Telekommunikation oder Brandschutz

4.

Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

5.

Behälter

6.

Einfriedungen, Stützmauern, Brücken und Durchlässe

7.

Aufschüttungen, Abgrabungen und Erkundungsbohrungen

8.

Bauliche Anlagen auf Camping- oder Wochenendplätzen

9.

Bauliche Anlagen in Gärten oder zur Freizeitgestaltung

10.

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten

11.

Fliegende Bauten und sonstige vorübergehend aufgestellte oder genutzte bauliche Anlagen

12.

Tragende und nichttragende Bauteile

13.

Fenster, Türen, Außenwände und Dächer

14.

Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

1.

Feuerungs- und sonstige Energieerzeugungsanlagen^{2.1}

Feuerungsanlagen, freistehende Abgasanlagen jedoch nur mit nicht mehr als 10 m Höhe,

Wärmepumpen,

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren mit nicht mehr als 3 m Höhe und mit nicht mehr als 9 m Gesamtlänge, außer im Außenbereich, sowie in, an oder auf Dach- oder Außenwandflächen von Gebäuden, die keine Hochhäuser sind, angebrachte Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sowie

a)

die mit der Errichtung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder

b)

die mit der Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der Nutzung

bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen die Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren angebracht werden,

Blockheizkraftwerke, die keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sind, einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, in zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn der Betrieb eines solchen Blockheizwerks die Zulässigkeit der bestehenden Nutzung des Gebäudes unberührt lässt, im Außenbereich jedoch nur, soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen,

Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, und im Außenbereich

a)

auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und

b)

im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche,

außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmalen.